

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 2007)**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs. 1 und im § 19 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl“ durch die Wortfolge „am Wahltag“ ersetzt:

3. § 30 samt Überschrift lautet:

#### **„Ausübung des Wahlrechts**

§ 30. (1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprenkel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.“

4. Dem Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 4a angefügt:

#### **„4a. Abschnitt**

#### **Wahlkarten**

#### **Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte**

#### **und Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde**

§ 30a. (1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist. Diese Personen können gleichzeitig die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde beantragen. Dieser Antrag hat die genaue Angabe des Aufenthaltsortes des Antragstellers unter genauer Bezeichnung der Aufenthaltsräumlichkeiten zu enthalten.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 hat die Gemeinde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde zu erteilen.

(4) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß Abs. 3 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 2) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde zu übermitteln.

## Ausstellung der Wahlkarte

§ 30b. (1) Die Ausstellung der Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte aufgrund seines Wohnsitzes (§ 17) in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag unter Angabe des Grundes gemäß § 30a schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt.

(2) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen. Die näheren Bestimmungen über die Form und Größe des Briefumschlages sowie den Inhalt und die Gestaltung seiner Aufdrucke sind unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des § 55a durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Diese hat für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, die engere Wahl des Bürgermeisters, die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters und die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters jeweils gesonderte Muster zu enthalten.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und ein Wahlkuvert für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller unverzüglich auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(6) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.

(7) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise zu vermerken. Wurde gleichzeitig die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde erteilt ist dies in der Rubrik Anmerkungen bei dem betreffenden Wähler mit den Worten „Wahlkarte und Bewilligung gemäß § 30a Abs. 2“ in auffälliger Weise zu vermerken.“

*5. In den §§ 31 Abs. 1 und 38 Abs. 1 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.*

*6. In § 31 Abs. 2 und § 77 Abs. 4 wird die Zahl „30.“ durch die Zahl „44.“ ersetzt.*

*7. In den §§ 34, 35, 36, 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „20.“ durch die Zahl „34.“ ersetzt.*

*8. In den §§ 37 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 2 und 3 sowie 41 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „16.“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.*

*9. In den §§ 37 Abs. 3 und 39 Abs. 3 erster Satz wird jeweils die Zahl „17.“ durch die Zahl „31.“ ersetzt.*

*10. In § 42 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 wird jeweils die Zahl „14.“ durch die Zahl „28.“ ersetzt.*

*11. Dem § 45 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:*

„(3a) Sofern Wahlkarten gemäß § 30a Abs. 1 und 2 ausgestellt wurden, hat die Gemeindewahlbehörde in Gemeinden, die in Wahlsprengeln eingeteilt sind, spätestens am zweiten Tag vor der Wahl eine Sprengelwahlbehörde mit den in § 66 Abs. 10 bestimmten Aufgaben zu betrauen.“

*12. Dem § 52 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder sonst in ihrer Freiheit beschränkte Personen können auch andere Personen, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz (§ 17) haben und über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, vor der besonderen Wahlbehörde die Stimme abgeben. Diese Personen sind am Schluss des besonderen Verzeichnisses gemäß § 30 Abs. 6 unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“ einzutragen; im übrigen sind auch bei diesen Personen die §§ 54 und 55 sinngemäß anzuwenden.“

*13. Dem § 55 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung der ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters seine Stimme

abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat. Hat ein Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Im Übrigen sind auch in diesem Fall die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, insbesondere die Abs. 1 bis 5, zu beachten.“

14. Dem § 55 wird folgender § 55a samt Überschrift angefügt:

#### **„Stimmabgabe im Wege der Briefwahl**

§ 55a. (1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen entsprechend den § 30a Abs. 1 und 2 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindegewahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters in das Wahlkuvert zu legen und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die zuständige Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht vom Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Falle der Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,
3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag in der Gemeinde abgegeben wurde,
4. die Wahlkarte nicht im Postweg an die Gemeindegewahlbehörde übermittelt wurde oder
5. die Wahlkarte nicht am achten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 14.00 Uhr bei der Gemeindegewahlbehörde eingelangt ist.

(4) Der Gemeindegewahlleiter hat die eingelangten Wahlkarten mit einer fortlaufenden Nummer, dem Datum des Einlangens, am achten Tag nach der Wahl auch mit der Uhrzeit zu versehen und amtlich unter Verschluss zu verwahren. Die bis zum Wahltag eingelangten Wahlkarten sind ungeöffnet der gemäß § 45 Abs. 3a betrauten Sprengelwahlbehörde oder der bei Gemeinden ohne Wahlsprengel der Gemeindegewahlbehörde zu übergeben. Die ab dem Tag der Wahl einlangenden Wahlkarten sind bis zur Auszählung am achten Tag nach der Wahl amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

15. Dem § 66 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Die gemäß § 45 Abs. 3a betraute Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindegewahlbehörde, hat die von der Gemeindegewahlbehörde übernommenen Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen, in die Wahlurne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen. Sodann geht die Wahlbehörde gemäß Abs. 1 bis 7 mit der Maßgabe vor, dass nach Entleerung der Wahlurne 30 Wahlkuverts ungeöffnet in ein besonderes Behältnis gelegt werden, welches der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln ist. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten. Die Sprengelwahlbehörde oder in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindegewahlbehörde, darf erst danach die verbleibenden Wahlkuverts öffnen und das Ermittlungsverfahren fortführen. Wenn die Anzahl der verbliebenen Wahlkuverts geringer als 30 Stück ist, sind die zunächst entnommenen Wahlkuverts in die Wahlurne zurückzulegen. Die nicht zur Ausgabe bzw. zur Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel sind zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Hierüber ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 9 abzufassen. Die leeren Wahlkarten sind der Niederschrift unter Verschluss anzuschließen. Die Gemeindegewahlbehörde hat das besondere Behältnis oder die Wahlurne bis zur Auszählung gemäß Abs. 11 amtlich unter Verschluss zu verwahren.

(11) Frühestens um 14.00 Uhr des achten Tages nach der Wahl prüft die Gemeindegewahlbehörde die ab dem Wahltag gemäß § 55a eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Die Anzahl der Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht

einbezogen werden und müssen dem Wahlakt unter Verschluss beigefügt werden. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die Wahlkarten geöffnet und die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen und in das gemäß Abs. 10 übersendete besondere Behältnis oder die Wahlurne geworfen. Sodann geht die Gemeindewahlbehörde in sinngemäßer Anwendung von Abs. 3 bis 7 vor. Die leeren Wahlkuverts sind der Niederschrift unter Verschluss anzuschließen.“

16. In § 68 Abs. 2 vierter Satz wird das Wort „Gesamtergebnis“ durch die Wortfolge „vorläufiges Ergebnis“ ersetzt und folgender fünfter Satz angefügt:

„Die Gemeindewahlbehörde hat das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich der Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Die Landeswahlbehörde kann über die dabei einzuhaltende Vorgangsweise nähere Anordnungen erlassen. Falls in einer Gemeinde aufgrund des § 66 Abs. 10 kein vorläufiges Ergebnis vorliegt, ist auch das mitzuteilen.“

17. § 74 Abs. 6 lautet:

„(6) In Gemeinden, in denen keine Wahlkarten gemäß § 30a Abs. 1 und 2 ausgestellt wurden, erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses im unmittelbaren Anschluss an die Stimmenzählung nach § 66. Bei Übermittlung des Ergebnisses gemäß § 68 Abs. 2 ist in diesem Fall ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um das endgültige Wahlergebnis handelt.“

18. In § 95 wird in der Überschrift nach dem Wort „Stimmlisten“, das Wort „Wahlkarten“, eingefügt.

19. In § 95 Abs. 2 wird nach der Zahl 30 die Wortfolge“, für die Ausstellung von Wahlkarten die §§ 30a und 30b“ eingefügt.

20. Dem § 98 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die gemäß § 45 Abs. 3a betraute Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindewahlbehörde, hat die von der Gemeindewahlbehörde übernommenen Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen, in die Wahlurne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen. Sodann geht die Wahlbehörde gemäß Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe vor, dass nach Entleerung der Wahlurne 30 Wahlkuverts ungeöffnet in ein besonderes Behältnis gelegt werden, welches der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln ist. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten. Die Sprengelwahlbehörde oder in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindewahlbehörde, darf erst danach die verbleibenden Wahlkuverts öffnen und das Ermittlungsverfahren fortführen. Wenn die Anzahl der verbliebenen Wahlkuverts geringer als 30 Stück ist, sind die zunächst entnommenen Wahlkuverts in die Wahlurne zurückzulegen. Die nicht zur Ausgabe bzw. zur Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel sind zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Hierüber ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 7 abzufassen. Die leeren Wahlkarten sind der Niederschrift unter Verschluss anzuschließen. Die Gemeindewahlbehörde hat das besondere Behältnis oder die Wahlurne bis zur Auszählung gemäß Abs. 9 amtlich unter Verschluss zu verwahren.

(9) Frühestens um 14.00 Uhr des achten Tages nach der Wahl prüft die Gemeindewahlbehörde die ab dem Wahltag gemäß § 55a eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Die Anzahl der Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden und müssen dem Wahlakt unter Verschluss beigefügt werden. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die Wahlkarten geöffnet und die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen und in das gemäß Abs. 8 übersendete besondere Behältnis oder die Wahlurne geworfen. Sodann geht die Gemeindewahlbehörde in sinngemäßer Anwendung von Abs. 3 bis 5 vor. Die leeren Wahlkuverts sind der Niederschrift unter Verschluss anzuschließen.“

21. § 111 lautet:

#### **„Inkrafttreten**

„§111 Die §§ 3 Abs. 2 Z 3, 16 Abs. 1, 19 Abs. 1, 30, 30a, 30b, 31 Abs. 1 und 2, 34, 35, 36, 37, 38 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 3, 40 Abs.1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 3, 45 Abs. 3a, 52 Abs. 6, 55 Abs. 6, 55a, 66 Abs. 10 und 11, 68 Abs. 2, 74 Abs. 6, 77 Abs. 4, 95 Abs. 2 und 98 Abs. 8 und 9 sowie die Überschrift zu § 95 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

## Vorblatt

### Problem:

1. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat in der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 27/2007, durch die Neufassung der Art. 117 Abs. 2 und 6 festgelegt, dass bei Wahlen auf kommunaler Ebene die Briefwahl sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die Wahl des Bürgermeisters zuzulassen ist, wobei die landesrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 151 Abs. 36 Z 1 dieser Novelle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 der neuen Rechtslage anzupassen sind. Die geltende Fassung der Gemeindewahlordnung sieht weder für die Wahl des Gemeinderates noch für die Wahl des Bürgermeisters die Briefwahl vor, womit sie mit Ablauf des 31. Dezember 2007 im Widerspruch zum Bundes-Verfassungsgesetz stehen würde und somit verfassungswidrig wäre. Weiters wurde durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 28, der Vorgang bei der Stimmabgabe mit Wahlkarte neu geregelt.
2. Obwohl verfassungsmäßig nicht zwingend erforderlich, kann durch die Einführung der Briefwahl auch die Stimmabgabe durch insbesondere pflegende Angehörige erleichtert werden.
3. Die Frist zwischen dem Abschluss der Kreiswahlvorschläge und dem Wahltag erweist sich im Hinblick auf die Einführung der Briefwahl als zu kurz, um eine frühzeitige Ausfolgung von Wahlkarten zu gewährleisten.

### Ziel und Inhalt:

1. Einführung der Briefwahl für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Umsetzung der B-VG Novelle, BGBl. I Nr. 27/2007.
2. Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts insbesondere für pflegende Angehörige.
3. Vorverlegung der Fristen für die Einbringung, Überprüfung sowie den Abschluss etc. der Kreiswahlvorschläge und damit weitgehende Angleichung des Zeitraumes zwischen der Kundmachung der Wahlvorschläge und dem Wahltag mit den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Landtagswahlordnung 1995.

### Lösung:

Änderung der §§ 3, 30, 31, 34 bis 40, 45, 52, 55, 66, 68, 74, 78, 95 und 98 der Gemeindewahlordnung 1992 und Neueinfügung der §§ 30a, 30b und 55a in die Gemeindewahlordnung 1992 .

### Alternativen:

Mit Ausnahme der Änderung von § 52 keine; hinsichtlich der Änderung von § 52 Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### Kosten:

Durch die Einführung der Briefwahl entstehen dem Land vor allem durch die Herstellung der Wahlkarten zusätzliche Kosten.

Der Bund ist in seinen Berechnungen davon ausgegangen, dass rund 15% der Wahlberechtigten von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen werden. Diese Schätzung scheint auch für die Briefwahl auf kommunaler Ebene realistisch. Ausgehend von den Wahlberechtigten bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2007 (251.339 Personen) ergibt sich unter Berücksichtigung einer Reserve von 5% somit ein Bedarf von ca. 50.000 Wahlkarten für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.

Für die engere Wahl des Bürgermeisters ist davon auszugehen, dass ca. 20% der Wahlberechtigten (ca. 50.200 Personen) bei einer engeren Wahl wahlberechtigt sein werden. Es ergibt sich somit für die engere Wahl des Bürgermeisters unter Berücksichtigung einer Reserve von 5% ein Bedarf von ca. 10.000 Wahlkarten.

Erste Kostenschätzungen ergeben für die Herstellung der Wahlkarten für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen auf weißem Papier Zusatzkosten von ca. 3.700 Euro, für die engere Wahl des Bürgermeisters auf farbigem Papier Zusatzkosten von ca. 1.400 Euro.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die Zusendung der Wahlkarten zusätzliche Kosten für Porto und Kuverts, die aber nicht abgeschätzt werden können, da nicht absehbar ist, wie viele Wahlkarten persönlich ausgefolgt werden können.

Durch die zusätzliche Sitzung der Wahlbehörden am achten Tag nach der Wahl können sich zusätzliche Personalkosten beim Einsatz von Hilfspersonal ergeben, die jedoch vernachlässigbar sind, da diese Sitzung an einem Werktag erfolgt und vermutlich in einem Großteil der Gemeinden vor Ende der Arbeitsstunden beendet sein wird.

### EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

**Hinweis:**

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindewahlordnung im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher nach der Umsetzung der geschlechterneutralen Formulierung im Landes-Verfassungsgesetz bzw. in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 erfolgen.

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Einführung der Briefwahl**

##### **1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber verpflichtet die Länder durch die Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 27/2007, dass bei Wahlen auf kommunaler Ebene die Briefwahl sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die Wahl des Bürgermeisters zuzulassen ist, wobei die landesrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 151 Abs. 36 Z 1 dieser Novelle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 der neuen Rechtslage anzupassen sind.

##### **1.2. Geltende gesetzliche Regelung**

Die geltende Fassung der Gemeindevahlordnung sieht weder für die Wahl des Gemeinderates noch für die Wahl des Bürgermeisters die Briefwahl vor.

Eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgesetzgebers ist somit unumgänglich.

#### **2. Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts insbesondere für pflegende Angehörige**

Nach der geltenden Rechtslage haben insbesondere pflegende Angehörige nicht die Möglichkeit ihr Wahlrecht vor einer besonderen Wahlbehörde auszuüben. Dies hat zur Folge, dass diese Personen, wenn sie ihre Schutzbefohlenen nicht alleine lassen können, de facto ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Es soll daher anlässlich der Einführung der Briefwahl auch verankert werden, dass insbesondere diese Personengruppe ihr Wahlrecht auch vor einer besonderen Wahlbehörde ausüben kann.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):**

Mit der Einführung der Briefwahl wird das Ergebnis der Bürgermeisterwahl frühestens am achten Tag nach der Wahl feststehen und kundgemacht werden können. Erst danach kann die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel für die engere Wahl in Auftrag gegeben werden. Mit der Erstreckung des spätesten Termins für den Tag der engeren um drei Wochen soll gewährleistet ist, dass den Wahlberechtigten auch für die der Stichwahl des Bürgermeisters rund zwei bis drei Wochen vor dem Wahltag Wahlkarten ausgefolgt werden können.

#### **Zu Z 2 (§ 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1):**

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung dieses Wortlautes im B-VG.

#### **Zu Z 3 (§ 30):**

Mit der Einführung der Briefwahl wird im wesentlichen die Systematik der Nationalrats-Wahlordnung 1992 übernommen, die im § 37 zunächst den Ort der Ausübung des Wahlrechts regelt um dann im nachfolgenden Paragraphen den Anspruch auf Ausstellung der Wahlkarte zu regeln. Daher wird der bisher im § 30 geregelte Anspruch auf Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde nunmehr im § 30a im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte normiert.

#### **Zu Z 4 (4a. Abschnitt, §§ 30a und 30b):**

Die Gemeindevahlordnung kannte bisher kein Wahlkartenwahlrecht. Mit seiner Einführung war daher aus systematischen Gründen ein neuer Abschnitt einzufügen. Diese Bestimmungen regeln die Ausstellung einer Wahlkarte sowie Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde neu. Hierbei wird im Wesentlichen der Regelung in der Nationalratswahlordnung gefolgt.

Eine ausdrückliche Regelung in diesem Abschnitt, dass das Wahlkartenwahlrecht auch für die engere Wahl des Bürgermeisters (§ 73) die vorzeitigen Neuwahlen des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters (§ 77) oder für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters (V. Hauptstück) zu gelten hat, erübrigt sich insofern, dass in den genannten Bestimmungen jeweils auf die sinngemäße Anwendung des 4a. Abschnittes verwiesen wird.

In § 30b Abs. 2 wird festgelegt, dass die Landesregierung durch Verordnung festzulegen hat, wie die Wahlkarte ausgestaltet wird. Diese Rechtsform wurde gewählt, um nicht den höheren Aufwand eines Gesetzgebungsverfahrens eingehen zu müssen, wenn sich bei den unterschiedlichen Wahlen und bei der Volksabstimmung ein geringfügiger Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf der Wahlkartenmuster ergibt, was in der Praxis öfter vorkommen kann.

**Zu Z 5 bis 10 (§§ 31 Abs. 1 und 2, 34 bis 36, 37 Abs. 1, 2 und 3, 38 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 3, 40 Abs. 1 und 42 Abs. 1 und 3 und 77 Abs. 4):**

Die Vorverlegung dieser mit dem Wahltag verknüpften Termine bzw. Fristen um zwei Wochen dient dazu, dass im Ergebnis die Wahlvorschläge früher als bisher abgeschlossen werden. Damit soll eine frühere Drucklegung der Stimmzettel ermöglicht werden, um die zeitgerechte Zustellung der Wahlkarte an ortsabwesende Wahlberechtigte sicherzustellen. Mit dem Abschluss der Wahlvorschläge spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag ergibt sich annähernd der gleiche Abstand zum Wahltag, wie er in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehen ist. (Abschluss der der Wahlvorschläge nach der NRWO spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag.)

**Zu Z 11 (§ 45 Abs. 3a):**

Die mittels Briefwahl bis zum Wahltag eingelangten Stimmen sollen bereits am Wahltag ausgewertet und ununterscheidbar in das Ergebnis einer örtlichen Wahlbehörde einbezogen werden. Bei mehreren Wahlsprengeln kommt diese Aufgabe einer Sprengelwahlbehörde zu, die die Gemeindevahlbehörde hiezu bestimmt.

**Zu Z 12 (§ 52 Abs. 6):**

In dieser Bestimmung wird normiert, dass auch andere Personen anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder sonst in ihrer Freiheit beschränkten Personen ihr Wahlrecht vor der besonderen Wahlbehörde ausüben können, was vor allem für pflegende Angehörige bzw. für das Aufsichts- und Pflegepersonal Erleichterungen bringen soll.

**Zu Z 13 (§ 55 Abs. 6):**

Ein Wahlberechtigter, bei dem die ursprünglichen Gründe für die Ausfolgung der Wahlkarte weggefallen sind, kann sein Wahlrecht auch vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde sein Wahlrecht ausüben. Diese Bestimmung ist jener der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Landtagswahlordnung 1995 nachgebildet.

**Zu Z 14 (§ 55a):**

Jeder Wahlberechtigte, dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde kann sein Stimmrecht „auch“ im Weg der Briefwahl ausüben. Der Wahlkartenwähler hat demnach grundsätzlich die Möglichkeit, seine Stimme nach freiem Ermessen entweder vor einer Wahlbehörde (§ 53) bzw. der Sonderwahlbehörde (§ 33 Abs. 2 iVm. § 54a) oder im Weg der Briefwahl abzugeben.

In § 55a ist das Prozedere bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl geregelt. Wesentlich ist das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung, indem der Wähler (die Wählerin) durch Unterschrift bestätigt, dass er (sie) den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Detailliert geregelt ist, wann eine Stimmabgabe mittels Briefwahl nichtig ist und daher bei der Ergebnisermittlung nicht berücksichtigt werden kann. Die Gründe für die Nichtigkeit der Wahlkarte wurden analog der Nationalratswahlordnung festgelegt. Währenddessen ein fehlendes Datum und bei einer Stimmabgabe am Wahltag auch das Fehlen der Uhrzeit einen Nichtigkeitsgrund darstellt, trifft dies auf das Fehlen des Orts der Vornahme der eidesstattlichen Erklärung nicht zu. Die Eintragung des Ortes wurde verankert, damit Wahlbehörden bei einer Stimmabgabe im Ausland gegebenenfalls beurteilen können, ob mit Blick auf einen Zeitunterschied die Stimmabgabe tatsächlich vor Schließung des letzten Wahllokals in Österreich stattgefunden hat.

**Zu Z 15 (§ 66 Abs. 10 und 11):**

Durch Abs. 10 wird die Auszählung von Wahlkartenstimmen am Wahltag geregelt, wobei sichergestellt wurde, dass sowohl bei der Auszählung der Wahlkartenstimmen am Wahltag als auch bei der Auszählung der Wahlkartenstimmen am achten Tag nach der Wahl das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Durch Abs. 11 wird die Vorgangsweise für die Auszählung der Wahlkartenstimmen am achten Tag nach der Wahl festgelegt.

**Zu Z 16 (§ 68 Abs. 2):**

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass bereits am Wahltag der Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde ein vorläufiges Wahlergebnis zu übermitteln ist.

**Zu Z 17 (§ 74 Abs.6):**

Durch diese Bestimmung wird die Vorgangsweise für die Ergebnisfeststellung in Gemeinden festgelegt, in denen keine Wahlkarten ausgestellt wurden.

**Zu Z 18 bis 20 (§§ 95 und 98)**

Durch diese Bestimmungen wird die Briefwahl auch bei der Durchführung einer Volksabstimmung zur Absetzung des Bürgermeisters eingeführt. Die Auszählung der Briefwahlstimmen wurde in § 98 Abs. 8 und 9 gleich lautend zur Auszählung der Briefwahlstimmen bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen geregelt.

**Zu Z 21 (§ 111)**

Der Zeitpunkt des in Kraft tretens ergibt sich aus Art. 151 Abs. 36 Z 1 B-VG